

**Höhe der Regelsätze nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Anhebung/Aufstockung der Regelsätze zum 01.01.2020
Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze,
nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16507

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Anhebung/Aufstockung der Regelsätze im SGB XII-Leistungsbereich zum 01.01.2020
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Darstellung der Regelsätze für das 3. und 4. Kapitel SGB XII• Grundsatzentscheidung zur Anpassung der Münchner Regelsätze im Hinblick auf das Haushaltsverfahren (Eckdatenbeschluss)
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme betragen 2.046.624 Euro ab dem Jahr 2020.• Die Erlöse dieser Maßnahme betragen 1.762.440 Euro ab dem Jahr 2020.

Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Kenntnisnahme von der Regelsatzerhöhung● Zustimmung zur freiwilligen Aufstockung im 4. Kapitel SGB XII● Beschluss der Verordnung
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Regelbedarf● Transferleistung● Gesetzliche Leistung
Ortsangabe	-/-

**Höhe der Regelsätze nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Anhebung/Aufstockung der Regelsätze zum 01.01.2020
Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze,
nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16507

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Ausgangslage	1
2 Aufstockung des Regelsatzes	2
3 Anhebung des Regelsatzes im 3. Kapitel SGB XII	3
4 Aufstockung des Regelsatzes im 4. Kapitel SGB XII	4
5 Berechnung der Kosten	5
5.1 Ausweitung im 3. Kapitel SGB XII	5
5.2 Ausweitung im 4. Kapitel SGB XII	5
6 Abrechnung der Kosten für Grundsicherungsleistungen mit dem Bund	6
7 Grundsatzentscheidung zur Anpassung der Münchner Regelsätze ab 01.01.2020	6
8 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	8
8.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	8
8.2 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	9
8.3 Finanzierung	9
II. Antrag der Referentin	10
III. Beschluss	11
Regelsatzfestsetzungsverordnung	Anlage 1
Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 01.10.2019	Anlage 2

**Höhe der Regelsätze nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Anhebung/Aufstockung der Regelsätze zum 01.01.2020
Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze,
nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16507

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Regelsätze der Landeshauptstadt München sollen entsprechend der Erhöhung der Bundesregelsätze zum 01.01.2020 durch Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung im 3. Kapitel SGB XII und im 4. Kapitel SGB XII durch Aufstockung in derselben Höhe angepasst werden. Die jährliche Erhöhung der Regelsätze soll zudem künftig nicht mehr im Rahmen des Eckdatenbeschlusses angemeldet, sondern im Rahmen der Modellrechnung berücksichtigt werden.

1 Ausgangslage

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Dabei werden von der Landeshauptstadt München im Rahmen der Sozialhilfeberechnung höhere Regelsätze berücksichtigt als die von der Bundesregierung bundeseinheitlich festgesetzten Regelsätze.

Die abweichende Regelsatzfestsetzung beruht auf einem wissenschaftlichen Gutachten aus dem Jahr 2012, nach dem die Lebenshaltungskosten in München höher sind als in der restlichen Bundesrepublik. Zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums war und ist es daher notwendig, die Regelsätze anzuheben.

Dies geschieht im 3. Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt – durch den Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung und im 4. Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – durch aufstockende Leistungen bis zur gleichen Höhe.

Seit Einführung der Sozialgesetzbücher II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, „Hartz IV“) und XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt) am 01.01.2005 wird von der Landeshauptstadt München nachdrücklich beanstandet, dass die Regelbedarfe zu niedrig bemessen und für die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreichend sind. Aus Sicht des Sozialreferats besteht ein Bedarf dahingehend, die Regelsätze deutlich anzuheben, was aber nach der derzeit geltenden Rechtslage nur in einem sehr geringen Umfang möglich ist. Diese Problematik behandelt das Sozialreferat ausführlich in einer gesonderten Beschlussvorlage¹, die in die gemeinsame Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses am 05.11. 2019 eingebracht wurde.

2 Aufstockung des Regelsatzes

Die "Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020" (RBSFV 2020) hat am 18.09.2019 das Kabinett passiert. Mit der Verordnung werden die Regelbedarfsstufen im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01.01.2020 angepasst. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt diese Fortschreibung in Jahren, in denen die Regelbedarfe nicht auf Grundlage einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe neu festgesetzt werden, auf Basis eines Mischindexes aus regelbedarfsrelevanten Preisen (70 %) und der Nettolohn- und Gehaltsentwicklung je Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer (30 %). Berechnet wird diese Entwicklung auf Basis der Indexwerte für den Zeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 im Vergleich zu den Indexwerten für den Zeitraum Juli 2017 bis Juni 2018.

Die Fortschreibung der Regelsätze orientiert sich an der Preis- und Lohnentwicklung der Vorjahre und beträgt in diesem Jahr 1,88 Prozent. Der bundeseinheitliche Regelsatz (RS) in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 erhöht sich dadurch von bisher 424 Euro auf 432 Euro. Ab dem 1. Januar 2020 ergeben sich folgende Regelbedarfsstufen, aus denen sich im SGB XII die Höhe des monatlichen Regelsatzes in unterschiedlichem Umfang ergibt:

¹ vgl. Beschluss des Sozialausschusses „Unzureichende Höhe der Regelsätze nach dem Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII, SGB II)“

	RS Bund (bis 31.12.2019)	RS Bund (ab 01.01.2020)	Steigerung	
			Betrag	Prozent
Regelbedarfsstufe 1 (erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht RBS 2 gilt)	424,00 €	432,00 €	8.00 €	1.89
Regelbedarfsstufe 2 (erwachsene Person, die in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in einer ähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt oder mit einer weiteren Person in einer Wohngemeinschaft lebt))	382.00 €	389.00 €	7.00 €	1.83
Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt)	339.00 €	345.00 €	6.00 €	1.77
Regelbedarfsstufe 4 (Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des des 18.Lebensjahres)	322.00 €	328.00 €	6.00 €	1.86
Regelbedarfsstufe 5 (Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres)	302.00 €	308.00 €	6.00 €	1.99
Regelbedarfsstufe 6 (Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	245.00 €	250.00 €	5.00 €	2,04

3 Anhebung des Regelsatzes im 3. Kapitel SGB XII

Da die bundesweiten Regelsätze nicht ausreichend sind, um in München die Kosten für den Lebensunterhalt zu decken, werden sie nach § 29 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) weiterhin abweichend festgesetzt.

Die Regelsätze im Rahmen der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII werden analog der Prozentwerte der Bundesregelung angehoben. Für die Regelbedarfsstufe (RBS) 1 ergibt sich somit statt 445 Euro ein Betrag von 453 Euro. Der nachfolgenden Tabelle sind die neuen Regelsätze zu entnehmen. Die Beträge werden, wie bei Regelbedarfsberechnungen vorgesehen, kaufmännisch gerundet.

	RS München (bis 31.12.2019)	Steigerung		RS München (ab 01.01.2020)
		Prozent	Betrag	
Regelbedarfsstufe 1	445,00 € (21,00 €)	1.89	8.00 €	453,00 € (21,00 €)
Regelbedarfsstufe 2	401,00 € (19,00 €)	1.83	7.00 €	408,00 € (19,00 €)
Regelbedarfsstufe 3	355,00 € (16,00 €)	1.77	6.00 €	361,00 € (16,00 €)
Regelbedarfsstufe 4	337,00 € (15,00 €)	1.86	6,00 €	343,00 € (15,00 €)
Regelbedarfsstufe 5	314,00 € (12,00 €)	1.99	6.00 €	320,00 € (12,00 €)
Regelbedarfsstufe 6	255,00 € (10,00 €)	2.04	5.00 €	260,00 € (10,00 €)

Die derzeit geltende Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), muss zum 31.12.2019 aufgehoben und eine aktualisierte Fassung für den Zeitraum ab 01.01.2020 in der Vollversammlung vom 27.11.2019 beschlossen werden.

4 Aufstockung des Regelsatzes im 4. Kapitel SGB XII

Die gesetzlichen Vorgaben für das 4. Kapitel SGB XII sehen eine kommunal spezifische, abweichende Festsetzung der Regelsätze nicht vor. Um auch für diesen Personenkreis die Deckung des soziokulturellen Existenzminimums sicherzustellen, wird der für die Leistungen im 3. Kapitel SGB XII gesetzlich festgelegte Regelbedarf für die Berechtigten von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII in gleicher Höhe aufgestockt (§ 29 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 2 AVSG).

	RS München (davon Aufstockung) bis 31.12.2019	Erhöhung RS Bund	RS München (davon Aufstockung) ab 01.01.2020
Regelbedarfsstufe 1	445,00 € (21,00 €)	8.00 €	453,00 € (21,00 €)
Regelbedarfsstufe 2	401,00 € (19,00 €)	7.00 €	408,00 € (19,00 €)
Regelbedarfsstufe 3	355,00 € (16,00 €)	6.00 €	361,00 € (16,00 €)
Regelbedarfsstufe 4	337,00 € (15,00 €)	6.00 €	343,00 € (15,00 €)
Regelbedarfsstufe 5	314,00 € (12,00 €)	6.00 €	320,00 € (12,00 €)
Regelbedarfsstufe 6	255,00 € (10,00 €)	5,00 €	260,00 € (10,00 €)

Die Aufstockungsbeträge bleiben damit unverändert.

5 Berechnung der Kosten

5.1 Ausweitung im 3. Kapitel SGB XII

	RS alt	RS neu	Differenz	Personen	Monat
RBS 1	445,00 €	453,00 €	8,00 €	2.829	22.632,00 €
RBS 2	401,00 €	408,00 €	7,00 €	150	1.050,00 €
					23.682,00 €

Mehrkosten 2020 (23.682,00 € x 12)	284.184,00 €
---	---------------------

Bei der Personenzahl wird der Berechnung das prognostizierte Jahresmittel 2020 zugrunde gelegt. Auf die Darstellung der weiteren Regelbedarfsstufen 3 bis 6 wird wegen der geringen Zahl der Betroffenen verzichtet, da sie zu vernachlässigen sind.

5.2 Ausweitung im 4. Kapitel SGB XII

	RS alt	RS neu	Differenz	Personen	Monat
RBS 1	445,00	453,00	8,00 €	16.915	135.320,00 €
RBS 2	401,00	408,00	7,00 €	1.650	11.550,00 €
					146.870,00 €

Mehrkosten 2020 (146.870,00 € x 12)	1.762.440,00 €
--	-----------------------

Bei der Personenzahl wird der Berechnung das prognostizierte Jahresmittel 2020 zugrunde gelegt. Auf die Darstellung der weiteren Regelbedarfsstufen 3 bis 6 wird wegen der geringen Zahl der Betroffenen verzichtet, da sie zu vernachlässigen sind.

Die Transferausweitung in Höhe der gesetzlichen Anhebung des Regelsatzes wird in voller Höhe vom Bund erstattet. Die Aufstockungsbeträge bleiben gleich. Es entsteht damit für das Jahr 2020 kein Netto-Mehraufwand für die Landeshauptstadt München.

6 Abrechnung der Kosten für Grundsicherungsleistungen mit dem Bund

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erstattet der Bund 100 % der Transferleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ausgenommen sind die Aufstockungszahlungen zum Regelsatz, die nicht in das Erstattungsverfahren nach § 46 a SGB XII einbezogen werden können. Die Anmeldung der Erstattungsbeträge erfolgt zu festgelegten Terminen vierteljährlich über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

7 Grundsatzentscheidung zur Anpassung der Münchner Regelsätze ab 01.01.2020

Die Regelsätze zur Deckung der Regelbedarfe in den Leistungsbereichen SGB II und SGB XII werden regelmäßig zum 01.01. eines Jahres fortgeschrieben.

Rechtsgrundlage für die Anpassung ist neben den einschlägigen Vorschriften in SGB II und SGB XII eine Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung, die regelmäßig im Herbst des Vorjahres erlassen wird und mit der die bundesweiten Regelsätze für das Folgejahr neu festgesetzt, d. h. in der Regel angehoben, werden.

Bislang meldet das Sozialreferat diese bundesweite Regelsatzerhöhung und die daraus folgende kommunale Aufstockung im Rahmen des Haushaltsverfahrens zum jeweiligen Eckdatenbeschluss an.

Das Sozialreferat bringt hierzu regelmäßig im November eine Beschlussvorlage in den Stadtrat ein, mit dem die bundesweite Regelsatzerhöhung auf die Münchner Regelsätze angewandt wird. Bislang geschah dies in Form eines Finanzierungsbeschlusses, der damit auch den Regularien des Haushaltsverfahrens unterliegt und das Finanzvolumen des Eckdatenbeschlusses entsprechend beeinflusst.

Tatsache ist aber, dass mit dem jeweiligen November-Beschluss über etwas entschieden wird, was der Bundesgesetzgeber bereits geregelt hat und was als gesetzliche Vorgabe durch die Landeshauptstadt München umzusetzen ist. Haushaltsmäßig schlägt sich die Regelsatzerhöhung im Regelfall ausschließlich im Bereich der gesetzlichen Transferleistungen des 3. und 4. Kapitels SGB XII nieder und wird zudem für das 4. Kapitel, also zum überwiegenden Teil, durch den Bund wieder erstattet.

Wie bereits oben dargestellt, weicht die Landeshauptstadt München aber von den bundesweiten Regelsätzen ab und legt die Regelsätze für Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII durch den Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung neu fest und stockt im 4. Kapitel SGB XII den Regelsatz bis zur gleichen Höhe auf. Die Höhe der Anpassung bzw. Aufstockung wird hierbei mit dem selben Prozentsatz fortgeschrieben wie der bundesweit einheitliche Regelsatz.

Das Sozialreferat schlägt deshalb vor,

- die jährliche Erhöhung des Regelsatzes und der Aufstockungsbeträge künftig nicht mehr im Rahmen des Haushaltsverfahrens zum Eckdatenbeschluss anzumelden und stattdessen
- die Haushaltsausweitungen, die durch die Regelsatzerhöhung entstehen, zukünftig zusammen mit den Haushaltsausweitungen durch die allgemeine Fallzahl- und Kostensteigerung im Rahmen der Modellrechnung bzw. Detailplanung bei der Stadtkämmerei auf dem Büroweg anzumelden und
- im Falle einer sich dadurch ergebenden Erhöhung des Aufstockungsbetrags diese Haushaltsausweitung im Rahmen eines unabweisbaren und unplanbaren Finanzierungsbeschlusses zu beantragen.

Das Sozialreferat bringt somit im Regelfall nur noch einen nach wie vor notwendigen Beschluss zur Änderung der Regelsatzverordnung für die Regelsätze nach dem 3. Kapitel SGB XII als nicht finanzwirksamen Beschluss ein und gibt gleichzeitig die unverändert geltenden Aufstockungsbeträge bekannt, die sich dadurch im 4. Kapitel SGB XII errechnen (Regelsätze nach dem 3. Kapitel SGB XII entsprechen den Regelsätzen nach dem 4. Kapitel SGB XII zzgl. Aufstockungsbetrag).

Sofern sich durch die Erhöhung des Bundes gleichzeitig eine Erhöhung des Aufstockungsbetrags ergibt, wird mit diesem Beschluss zugleich die damit verbundene Haushaltsausweitung in Form eines Finanzierungsbeschlusses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Unplanbarkeit für einen solchen Finanzierungsbeschluss ist gegeben, da die Erhöhung des Bundes regelmäßig erst im Herbst eines Jahres durch Verabschiedung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage beschlossen wird und zum 01.01. des Folgejahres in Kraft tritt.

Diese Regelung soll auf Dauer gelten, bis der Stadtrat hierzu etwas Abweichendes beschließt und ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

8 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

8.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	2.046.624 € ab 2020		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	2.046.624 € ab 2020		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

8.2 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	1.762.440 € ab 2020		
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	1.762.440 € ab 2020		
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	1.762.440 € ab 2020		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

8.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020 um 1.223.376 Euro nach unten ab, weil zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Eckdatenbeschluss die Höhe der neuen Regelsätze nur geschätzt werden konnte. Der Bundesgesetzgeber hat die Festsetzung der Regelsätze erst im November 2019 gesetzlich geregelt (siehe Nr. 9 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Sitzungsvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in Anlage 2 beigelegt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, dem Direktorium-Rechtsabteilung, der Frauengleichstellungsstelle, dem Seniorenbeirat, dem Migrationsbeirat, dem Behindertenbeauftragten, dem Behinderten-beirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin zur notwendigen Erhöhung der Regelsätze im SGB XII ab 01.01.2020 wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Der in Ziffer 4 dargestellten freiwilligen Aufstockung der Regelsätze im 4. Kapitel SGB XII wird weiterhin zugestimmt.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2.046.624 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

a) Transferleistungen 3. Kapitel SGB XII

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Regelleistungen im 3. Kapitel SGB XII im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 284.184 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4101.730.0000.2).

b) Transferleistungen 4. Kapitel SGB XII

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Regelleistungen im 4. Kapitel SGB XII im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 1.762.440 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4151.730.0000.2 und 4152.730.0000.0).

5. Das Sozialreferat wird beauftragt, die zahlungswirksamen Erlöse ab dem Jahr 2020 in Höhe von 1.762.440 Euro dauerhaft im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4151.192.1000.3 und 4152.192.1000.2)
6. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes 2020.
7. Der in Ziffer 7 des Vortrags dargestellten Vorgehensweise wird zugestimmt. Künftige Erhöhungen der Regelsätze im 3. und 4. Kapitel des SGB XII sind damit sowohl hinsichtlich des bundesweit einheitlichen Satzes als auch hinsichtlich des Münchner Aufstockungsbetrags in der Modellrechnung zu berücksichtigen und nicht mehr im Rahmen des Eckdatenbeschlusses anzumelden. Eine damit ggf. verbundene Haushaltsausweitung durch die Erhöhung des Aufstockungsbetrags wird dem Stadtrat im Rahmen eines unabweisbaren und unplanbaren Finanzierungsbeschlusses zur Entscheidung vorgelegt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Behindertenbeauftragten

An den Behindertenbeirat

An den Seniorenbeirat

An den Migrationsbeirat

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

z.K.

Am

I.A.